



**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW
zum Referentenentwurf
eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vorbemerkung

Die Landeselternschaft begrüßt in weiten Bereichen die geplanten Änderungen des Schulgesetzes NRW durch den Referentenentwurf. Insbesondere positiv sieht sie

- die konsequente durchgängige Strukturierung des Gymnasiums durch das Modell 9 plus 3,
- die Reform der Gymnasialen Oberstufe,
- die Erhöhung der Wochenstundenzahl in der Sek. I für den verkürzten gymnasialen Bildungsgang,
- die verbesserte Schüler-Lehrer-Relation in der Klasse 10,
- die Rückkehr zur Ersatzschulförderung auf dem bisherigen Niveau,
- die Aufwertung der Ersatzschulen, die nach den Aussagen des § 100 Abs. 1 das Schulwesen nun nicht nur ergänzen, sondern bereichern,
- die Rückkehr zur schulformbezogenen Schulaufsicht,
- die Stärkung der einzelnen Schulformen und ihrer individuellen Abschlüsse im Lande NRW.

Eine deutliche Stärkung des verkürzten Gymnasialen Bildungsganges sieht die Landeselternschaft in der mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 verbundenen Vergabe des Mittleren Schulabschlusses am Gymnasium. Sie mahnt aber bereits jetzt vorsorglich an, dass diese Regelung des Referentenentwurfes sich durch entsprechende Regelungen in der Ausbildungsordnung für das Gymnasium widerspiegeln muss. Der Referentenentwurf lässt jedoch noch völlig offen, wie die für den verkürzten gymnasialen Bildungsgang vorgesehenen zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfungen ausgestaltet werden sollen.

Prüfungen am Ende der Klasse 10 für den neunjährigen Bildungsgang

Leider ist die Stärkung der einzelnen Schulformen nicht in der erforderlichen und wünschenswerten Konsequenz durchgehalten worden. Die weiterhin verbindlich vorgesehenen Abschlussprüfungen in der Klasse 10 für die Gymnasiasten der jetzigen Stufen 6 bis

9 bedeuten die Weiterführung der Stufenschule und einen Strukturbruch im gegliederten Schulsystem. Sie stehen im Widerspruch zu den Wahlaussagen und zur Koalitionsvereinbarung (S. 33), nach der „zentrale Abschlussprüfungen am Ende der Bildungsgänge“ durchgeführt werden.

Die Elternschaft des Gymnasiums hat die Abschlussprüfungen in Klasse 10 auf der Basis des rot-grünen Schulgesetzes und der infolge dieses Schulgesetzes geänderten Ausbildungs- und Prüfungsordnung stets entschieden abgelehnt. Sie lehnt es daher auch entschieden ab, dass nach den Übergangsvorschriften des nun vorgelegten Referentenentwurfes das Schulgesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sek. I für den neunjährigen gymnasialen Bildungsgang auch weiterhin gültig sein sollen. Die Eltern von Gymnasiasten lehnen ebenfalls nach wie vor Leistungsüberprüfungen in der Klasse 10 ab, die einer Abschlussprüfung gleichkommen und nicht qualitätssteigernd sind. Lediglich zentrale rein schulformbezogene schriftliche Leistungsüberprüfungen erachten wir als sinnvoll.

Die Landeselternschaft fordert, das Schulgesetz und die jetzt gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sek. I so zu ändern, dass unmissverständlich das Gymnasium sowohl formal als auch durch die konkrete Ausgestaltung aus einem Abschlussprüfungsverfahren am Ende der Klasse 10 herausgenommen wird. Dass Änderungen von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sehr schnell erfolgen können, zeigten die Änderung der APO-SI zur der Nicht-Einführung des Faches Naturwissenschaft und die Änderung der Ausbildungsordnung für die Grundschulen zur Beibehaltung des Halbjahreszeugnisses in der 3. Klasse. Man muss dies nur wollen.

Die von uns vertretene Auffassung widerspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz, denn man kann nur Gleiches miteinander vergleichen. Vorliegend geht es aber um durchaus unterschiedliche Bildungsgänge, darunter um den allein auf Ablegung des Abiturs angelegten durchgängigen Bildungsgang des Gymnasiums. Niemand käme beispielsweise auf die Idee, in der Realschule eine zusätzliche Leistungs- oder Abschlussprüfung zu dem Zeitpunkt durchzuführen, an dem die Realschule den Hauptschulabschluss vergibt.

Die Landeselternschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass auch durch zentrale schulformübergreifende Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 10 nach dem vorgesehenen Verfahren der Mittlere Bildungsabschluss am Gymnasium mit dem der Hauptschule nicht vergleichbar ist.

Die Landeselternschaft weist zudem darauf hin, dass Unterrichtsausfälle vorprogrammiert sind, wenn an den Gymnasien Parallelarbeiten, Lernstandserhebungen, Leistungsüberprüfungen mit Vornote und mündlicher Prüfung sowie das schriftliche und mündliche Abitur durchgeführt werden. Der Aufwand all dieser Prüfungsverfahren steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die beabsichtigten Leistungssteigerungen in der Schulform Gymnasium.

Die Landeselternschaft begründet ihre Ablehnung der vorgesehenen Prüfungen in der Klasse 10 des Gymnasiums in einem ausführlichen Positionspapier, das sie bereits im Dezember 2005 dem Schulministerium zugesandt hat.

Der Vorstand der Landeselternschaft hat alle Mitglieder in einem Rundschreiben im Februar 2006 aufgefordert, ein Votum zu den Prüfungen in der Klasse 10 des Gymnasiums abzugeben. Nahezu einstimmig unterstützen die antwortenden Schulpflegschaftsvorsitzenden in einem überwältigend großen Rücklauf in nur wenigen Tagen die Position des Vorstandes. In den Ausschüssen der Landeselternschaft war die Zustimmung zu der Position des Vorstandes einstimmig.

Die Landeselternschaft der Gymnasien sieht sich in dieser Frage u.a. auch einig mit dem Philologenverband und den beiden Direktorenvereinigungen.

Gymnasiale Oberstufe

Auf der Basis der ihr bislang vorliegenden Informationen wertet die Landeselternschaft die Reform der Gymnasialen Oberstufe grundsätzlich positiv. Sie begrüßt die Stärkung einer vertieften Allgemeinbildung durch die Erhöhung der Wochenstundenzahl auf vier Stunden in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache und die Beibehaltung der individuellen Schwerpunktsetzung für die Schüler - nicht zuletzt durch die Einführung eines fünften Abiturfaches. Diese Reform trägt den Klagen der Hochschullehrer und der Arbeitgeber Rechnung. Insbesondere die Hochschulen klagen seit Jahren, dass die Grundkurse eine Sicherung der von Abiturienten zu erwartenden Kompetenzen in den Kernfächern nicht gewährleiste, die erworbene sehr weit reichende Spezialisierung in den Leistungskursen jedoch für den Studienerfolg nicht in diesem Umfang erforderlich sei. Eine detaillierte Stellungnahme zur Oberstufenreform ist allerdings erst dann möglich, wenn der Landeselternschaft die genauen Regelungen zur Oberstufe und der Abiturprüfung vorliegen.

Elternmitwirkung

Grundsätzlich kritisiert die Landeselternschaft, dass den Regelungen des Schulgesetzes zur Schulverfassung und Schulmitwirkung auch im Referentenentwurf keine klare Strukturierung zugrunde liegt. Der Referentenentwurf versäumt es, Aussagen des Schulgesetzes zur inhaltlichen Ausgestaltung der Schulmitwirkung, Regelungen zu Beteiligungsmöglichkeiten, Verfahrensfragen und Wahlen übersichtlicher zu ordnen und für Eltern verständlicher sowie eindeutiger zu fassen.

Es sei kritisch angemerkt, dass

- bestehende Unsauberkeiten nicht bereinigt wurden (z.B. die mangelnde oder mangelhafte Definition von Begriffen wie „Mitglieder“ und „Teilnehmer“ in den verschiedenen Mitwirkungsgremien und deren unterschiedliche Rechte),
- Definitionen, wie z.B. der Elternbegriff des Gesetzes nach § 123, am Anfang des Gesetzes stehen sollten,
- Kompetenzen der Schulkonferenz immer noch nicht in der erforderlichen Klarheit geregelt werden,

- Kürzungen, die vielfach zu Lasten der Rechtsklarheit vorgenommen wurden, bestehen bleiben. Vor allem die Kürzungen im Bereich der Verfahrensvorschriften und Wahlregelungen werden nach den bisherigen Erfahrungen der Landeselternschaft zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und damit zu vermeidbaren Problemen in den Schulen führen.

Die Landeselternschaft fordert hier eine Überarbeitung des Gesetzes und seine Ergänzung durch umfassende Verwaltungsvorschriften, damit das Schulgesetz auch für Eltern verständlicher und handhabbarer wird.

Begrüßt wird bei der Elternmitwirkung, dass

- künftig eine größere Verbindlichkeit für eine rechtzeitige Vorlage von Sitzungsunterlagen vorgesehen ist (§ 63 Abs. 1 Satz 3) und
- die Schulkonferenz eine höhere Anzahl von Elternvertretern in den Fachkonferenzen beschließen kann (§ 65 Abs. 2, Ziffer 25 und § 70 Abs. 1).

Schwierigkeiten im Schulalltag bei der Handhabung der Regelungen zur Elternmitwirkung haben sich insbesondere ergeben bei der Mitgliederauswahl für die Kommission im schulscharfen Einstellungsverfahren und bei der Elternmitwirkung in Disziplinarverfahren. Bei den schulscharfen Einstellungsverfahren sollte klargestellt werden, dass Elternvertreter auch weiterhin an der Einstellungsentscheidung von Lehrern beteiligt sein können.

Die Landeselternschaft fordert die Beteiligung von Elternvertretern an allen Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen gegen Schüler, soweit diese Außenwirkung haben. Dazu soll insbesondere die Wiedereinführung der früheren Beteiligung von Elternvertretern der Klassen- und Jahrgangstufenpflegschaften gehören. Der Referentenentwurf wird nur insoweit befürwortet, als Schulleiter künftig Maßnahmen ohne Außenwirkung vornehmen (mündlicher oder schriftlicher Verweis) können. Dies wird als notwendige und sinnvolle Stärkung der Funktion des Schulleiters gesehen, die aus pädagogischen Gründen die Möglichkeit seines schnellen Handelns erfordert.

Drittelparität (§ 65 Abs. 2)

Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen unter den Mitgliedern, die sich hierzu bis zur Abgabe der Stellungnahme geäußert haben, ist der Landeselternschaft in dieser Frage eine eindeutige Positionierung nicht möglich. Einerseits wird gefordert, für den Erhalt gewonnener Mehrheitsverhältnisse einzutreten, damit in den Schulen verstärkt Gestaltungsmöglichkeiten für Eltern und Schüler bestehen. Zahlreiche Schulpflegschaftsvorsitzende berichteten, dass sich durch die veränderten Mehrheitsverhältnisse die Kommunikation und die Zusammenarbeit in diesem Mitwirkungsgremium harmonischer gestaltet haben.

Andererseits wurden aber auch warnende Stimmen laut, die Bedenken hinsichtlich vereinzelt festzustellender Tendenzen zu Blockbildungen von Lehrer- und Schülervertretern gegen Eltern berichtet haben. Kritisch wird die Drittelparität auch im Zusammenhang mit der zukünftig geplanten Wahl des Schulleiters gesehen. Es sollte in dieser Fra-

ge der Anteil der „Fachleute“ überwiegen, die längere Zeit an den Schulen tätig sind und die die zu treffenden Entscheidungen umsetzen und tragen müssen.

Die Beurteilung der Drittelparität durch die Mitglieder der Landeselternschaft ist somit keineswegs einheitlich, sodass eine eindeutige Befürwortung oder Ablehnung durch den Vorstand nicht vertreten werden kann.

Schülerbeteiligung (§ 72 Abs. 1 Satz 2)

Eine beratende Beteiligung der SV an künftigen Schulpflegschaftssitzungen bei bestimmten Tagesordnungspunkten (Bericht des Schulpflegschaftsvorsitzenden und Information der Schulleitung) wird im Interesse einer besseren Kommunikation in den Gymnasien ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Dies entspricht der Regelung des § 73 Abs.1, nach der der Klassensprecher an der Klassenpflegschaftssitzung teilnehmen kann. Damit ist auch gewährleistet, dass im weiteren Verlauf der Schulpflegschaftssitzung ohne Schülerbeteiligung beraten werden kann.

Landeselternbeirat und Anerkennungsverfahren (§ 77 Abs. 3 und 4)

Die Landeselternschaft ist sich in der Ablehnung des Landeselternbeirates, dessen Zusammensetzung nach der Vorstellung der früheren Landesregierung ausschließlich dem Schulministerium obliegen sollte, völlig einig. Die Landeselternschaft ist davon überzeugt, dass gymnasiale Verbandsinteressen auch künftig schulformbezogen besser als mit einem vorgegebenen und vom Ministerium berufenen Gremium vertreten werden können. Sie begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Regelungen der geplanten künftigen verbindlichen Verbändeanhörung in regelmäßigen Abständen und sieht diese als ein Zeichen stärkerer Dialogbereitschaft.

Die Landeselternschaft wendet sich aber dagegen, dass das gegenwärtige erforderliche Anerkennungsverfahren für Elternverbände ersatzlos gestrichen wird. Sie fordert für das jetzt lediglich noch vorgesehene Anzeigeverfahren für Elternverbände die Festlegung konkreter Mindeststandards.

Verbindlichere Grundschulgutachten (§ 11)

Grundsätzlich befürwortet die Landeselternschaft eine höhere Verbindlichkeit der Grundschulgutachten. Auch an anderen wesentlichen Schnittstellen des Bildungssystems wird die Feststellung der Eignung durch die Schule und ihre Lehrer vorgenommen, ohne dass diese Verfahrensweise je problematisiert worden wäre. Genannt sei hier das Erlangen der Zulassung zur Gymnasialen Oberstufe, die Erteilung einer Zugangsberechtigung zu bestimmten Studiengängen mit Hilfe des NC oder die immer häufiger geforderte und praktizierte Auswahl der Studenten durch die Hochschule, wie sie bei Musik- und Sporthochschulen immer schon üblich war.

Der Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen bedarf allerdings einer noch sensibleren Regelung, als der Referentenentwurf sie vorsieht. Bei allem Verständnis für die Stärkung der Verbindlichkeit von Grundschulgutachten müssen die

Voraussetzungen und Erfordernisse dieser Gutachten für alle verbindlich, konkreter und vor allem überprüfbarer geregelt werden.

Die Landeselternschaft regt hier gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Diagnosekompetenz der Lehrer an. Sie hält es für erforderlich, dass die Grundschulrichtlinien den Lehrern klare Kriterien vorgeben, welche Kompetenzen von den verschiedenen weiterführenden Schulen am Ende der vierten Klasse vorausgesetzt werden.

Die Landeselternschaft gibt ferner zu bedenken, ob ein dreitägiger Prognoseunterricht in allen Fällen für eine abschließende Entscheidung zur Feststellung einer offenkundigen Nichteignung ausreicht. Die Landeselternschaft fordert in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des nachträglichen Wechsels zur gewünschten weiterführenden Schule, wenn die Noten des auf den Prognoseunterricht folgenden Halbjahreszeugnisses dies rechtfertigen. Eine solche Maßnahme würde ebenfalls den Gedanken des zu bevorzugenden "Aufschulens" statt des bisher leider in manchen Fällen unvermeidlichen "Abschulens" größere Bedeutung verleihen. Oft genug wird vergessen oder zu spät erkannt, dass am Ende der Jahrgangsstufe 6 mangels rechtzeitig gezogener Konsequenzen u.U. im Einzelfall mangels Kapazität an den Realschulen nur noch die Verweisung auf eine Hauptschule bleibt. Der vorher bzw. von Anfang an mögliche Weg zur Realschule ist dann nach geltendem Recht (leider) ausgeschlossen.

Aus der Sicht der Landeselternschaft trägt eine größere Verbindlichkeit der Grundschulgutachten der Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges und der früher einsetzenden Fremdsprache Rechnung. Auch vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen wertet die Landeselternschaft die größere Verbindlichkeit der Grundschulgutachten positiv. Es wird vorgebeugt, dass Schüler nur deshalb an einem Gymnasium aufgenommen werden, um den Fortbestand der Einzelschule zu sichern.

Ausdrücklich begrüßt wird die im Referentenentwurf vorgesehene künftige Möglichkeit der jährlichen Prüfung des Wechsels auf eine weiterführende Schule mit höherem Anforderungsprofil.

Gerade bei der hier angesprochenen Frage der Durchlässigkeit des Schulsystems weist die Landeselternschaft auch darauf hin, dass sich die Möglichkeiten für Haupt- und Realschüler, die Zugangsberechtigung zu einer Hochschule zu erlangen, wesentlich erweitert haben. Verbindlichere Grundschulgutachten wären nur dann abzulehnen, wenn es innerhalb des Bildungssystems nicht ausreichende Korrekturmöglichkeiten dieser Entscheidung geben würde.

Kopfnoten (§ 49 Abs. 2)

In der Elternschaft ist zwar geäußert worden, dass eine verbale Bewertung aus pädagogischen Gründen einer Ziffernbewertung vorzuziehen sei. Dies würde aber voraussetzen, dass die Kriterien in allen Schulen einheitlich formuliert sind. Die Landeselternschaft befürwortet daher aus rein pragmatischen Gründen die Einführung von Kopfnoten auf allen Zeugnissen. Sie verspricht sich von dieser Maßnahme eine einheitlichere

Handhabung im Interesse aller Schüler. Die Trennung der Beurteilung von fachlichen Leistungen und die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie die Konkretisierung in dem für alle gleichen und verbindlich vorgegebenen Notenrahmen dürfte auch zu einer Motivationssteigerung der Schüler und zur besseren Beurteilung ihrer Persönlichkeit im Ausbildungs- und Berufsbereich führen.

Schulleiterwahl (§ 61)

Zur geplanten Regelung der Schulleiterwahl gibt es kein einheitliches Meinungsbild, da hier durchaus unterschiedliche Verhältnisse in städtischen und ländlichen Bereichen bestehen können. Einigkeit besteht allerdings in diesem Bereich darüber, dass eine Politisierung dieses Verfahrens unbedingt vermieden werden muss. Die Landeselternschaft tritt insoweit für eine Stärkung der Kompetenzen der Schulkonferenzen ein. Begrüßt wird, dass bei der Bestellung des Schulleiters künftig auch Sprungbeförderungen möglich sein sollen, weil sich nicht ausschließlich Studiendirektoren bewerben können. Ein solches Verfahren würde den Kreis geeigneter engagierter - auch jüngerer - Bewerber zum Vorteil der einzelnen Schulen sicherlich deutlich erhöhen. Ob den Beteiligungsrechten der Kommunen durch den Referentenentwurf ausreichend Rechnung getragen wird, obliegt nicht der Beurteilung der Landeselternschaft. Insoweit wird lediglich angemerkt, dass die zur Ausübung des Veto-Rechtes erforderliche 2/3-Mehrheit im Einzelfall eine hohe Hürde sein kann.

Schulaufsicht (§ 86 und § 88 Abs. 5)

Die Landeselternschaft begrüßt die Streichung des § 88 Abs. 5 SchulG und damit die Beibehaltung einer zentralen schulformbezogenen Fachaufsicht. Alle Maßnahmen, die eine effektive schulformbezogene Schulaufsicht in Form eines geeigneten Qualitätsmanagements und Controllings bewirken, werden nachdrücklich begrüßt. Sie werden insbesondere dann begrüßt, wenn sie mit Unterrichtsbesuchen, Anhörung von Schulleitung, Kollegium, Eltern- und Schülervertretern sowie der Anregung und Umsetzung konkreter Maßnahmen einschließlich der Kontrolle deren Einhaltung zur Verbesserung des Schulklimas und der Lernerfolge verbunden sind.

Ergänzend zu den hier aufgeführten Punkten verweist die Landeselternschaft auf ihre Stellungnahme zu den 24 Eckpunkten der Landesregierung hin, die sie dieser Stellungnahme beifügt. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die im Rahmen der letzten Landtagsanhörung abgegebene und ebenfalls beigefügte Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien zum gegenwärtig noch gültigen Schulgesetz verwiesen.

Düsseldorf, den 24. Februar 2006